

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 2

Artikel: Grenzverletzung - nicht mit Kanonen und Granaten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gefunden. Nach 45 Jahren ist dieses Werk nun abgeschlossen. Viele Leute aus den Gemeinden Fläsch und Balzers haben sich um das Zustandekommen und die erreichte Lösung verdient gemacht.

KEINE AUSDEHNUNG DES WAFFENPLATZES ST.LUZISTEIG

Der Waffenplatz St.Luzisteig wird auch in Zukunft der Ausbildung der Infanterie dienen und im bisherigen Umfang belegt werden.

Eine gebietsmässige Ausdehnung ist nicht vorgesehen und an Bauten sind gewisse Sanierungen geplant. Die Schaffung einer 300-Meter-Schiessanlage muss noch näher geprüft werden, nachdem die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege gegen das vorgesehene Projekt eine Beschwerde eingereicht hatte.

Dies sind die wesentlichsten Ergebnisse einer vom Maienfelder Stadtpräsidenten Christian Schnell geleiteten Aussprache zwischen den Behörden von Fläsch und Maienfeld sowie Vertretern des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD). Anstelle einer Train-Rekrutenschule werden von diesem Jahr an jeweils im Sommer andere Infanterie-Rekrutenschulen auf dem Waffenplatz ausgebildet. Das EMD ist an einer Belegung im bisherigen Rahmen interessiert. Die Waffenplatzgrenzen werden keine Änderungen erfahren. Innerhalb des Perimeters sollen lediglich gewisse Arrondierungen durchgeführt werden und die Benützung des Geländes für die militärische Ausbildung durch Verträge geregelt werden.

GRENZVERLETZUNG - NICHT MIT KANONEN UND GRANATEN

Dem beherzten Eingreifen eines Tierfreundes aus dem bündnerischen Meersburg hat eine schweizerische Brieftaube, die im Rahmen der Manöver der Mechanisierten Division 11 auf dem Bodensee einen "Einsatz" zu fliegen hatte, ihr Leben zu verdanken. Die Taube hatte ihre Kräfte etwas überschätzt und musste unweit des freundnachbarlichen Ufers eine Notwasserung vornehmen. Der Meersburger entriss das erschöpfte Tierchen dem nassen Element und verständigte die Kantonspolizei Kreuzlingen. Dann wurde eine ganze Bergungsmaschinerie in Gang gesetzt.

Inmitten der "kriegerischen Ereignisse" und unbeachtet von der Manöverleitung fand der Austausch der "Gefangenen" zwischen Booten der Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg und der Seepolizei Thurgau statt; die Uebergabe erfolgte genau in der Seemitte. Alsbald wurde Kurs auf den Heimathafen genommen, aber aus taktischen Gründen musste das gerettete Tier unterwegs nochmals das Boot wechseln.

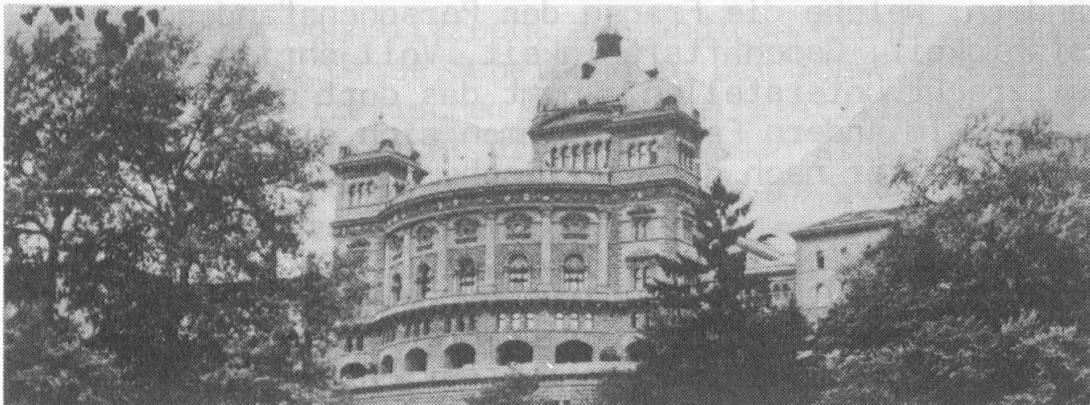
DER AUSLANDSCHWEIZER-ARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

In der Volksabstimmung vom 16. Oktober 1966 über die Ergänzung der Bundesverfassung wurde mit 491'220 gegen 230'483 Stimmen und von allen Ständen folgender Artikel 45bis in die Bundesverfassung aufgenommen:

"Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziel dienen.

Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Vor dem Erlass dieser Bestimmungen sind die Kantone anzuhören."

Dieser Verfassungsartikel bedeutet eine politische Proklamation



Bundeshaus in Bern

zugunsten der Auslandschweizer. Damit wird die Existenz der Auslandschweizer in der Verfassung anerkannt. Der Bund ist auch ermächtigt, nötigenfalls in Abweichung geltender Bestimmungen Gesetze zu erlassen. Diese sollen die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer, die sich von jenen der Inlandschweizer grundsätzlich unterscheiden, berücksichtigen sowie ihre Beziehungen zur Heimat enger gestalten.